

Absender

Lebenshilfe Ostseekreis e.V.  
Hölzern-Kreuz-Weg 14  
18356 Barth  
Tel./Fax: 03 82 31 / 81 388

Ort, Datum

Barth, 03.12.19

Antrag auf Anerkennung als  
Träger der freien Jugendhilfe  
nach § 75 KJHG  
(Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII)

Für unseren Verband/Jugendgemeinschaft/Verein

Name

Lebenshilfe Ostseekreis e.V.

Anschrift

Hölzern-Kreuz-Weg 14, 18356 Barth

beantragen wir hiermit die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG und zwar als

- Jugendverband bzw. sonstige Jugendgemeinschaft oder -gruppe
- juristische Person, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern (z.B. Verein).

Uns ist bekannt, daß mit der öffentlichen Anerkennung durch das Jugendamt zwar die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von jugendpflegerischen Aktivitäten und dgl. grundsätzlich eröffnet wird, aufgrund der Anerkennung als solcher jedoch keinerlei Ansprüche auf öffentliche Zuweisungen begründet werden.

Im einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

a) Vollständiger Name der Jugendorganisation/des Vereins (wie er in der Satzung festgelegt ist):

Lebenshilfe Ostseekreis e.V.

b) Sitz der Jugendorganisation/des Vereins mit Anschrift der Geschäftsstelle:

Hölzern-Kreuz-Weg 14, 18356 Barth

c) Höhe der monatlichen Beträge

€  
2000

d) Zeitpunkt der Gründung

08.11.1990

e) Falls die Organisation auch in anderen Orten besteht, Angabe der Orte:

Zweigstellen in: Bad Sülze, Barth, Grimmen, Niepars,  
Ribnitz-Damgarten, Sassnitz, Stralsund

f) Zweck und Ziel der Jugendorganisation/des Vereins (Angabe nicht erforderlich, wenn in Satzung festgelegt):

gem. Satzung

g) Erläuterung, in welchen Bereichen der Jugendhilfe Sie tätig werden wollen bzw. bereits sind und Angabe der Angebote und Projekte, die durchgeführt werden:

Tätigkeits-schwerpunkte: 1-Kita, Heilpädagogische Frühförderung, Integrationshilfe (Schule + Kita), div. soziale Dienste u. v. a.

h) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Krupisch, Eberhard

Geburtsdatum

Geburtsort

2. Karoline Freisler

Geburtsdatum

Geburtsort

i) Zahl der Mitglieder:

männlich

68

weiblich

94

k) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte

Es werden beigelegt:

- gültige Satzung oder Ordnung
- Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
- bei Vereinen: Tätigkeitsbericht bzw. Jahresplanung

Erklärungsbeschein zur Körperschafts- und Gemeinnützigkeit

Wir erklären, daß wir keinen kommerziellen Gewinn erwirtschaften, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Rechtsverbindliche Unterschrift



## **Informationen über den Verein und unsere Arbeit**

Die **Lebenshilfe Ostseekreis e.V.** ist eine Organisation, die in erster Linie ihre Verantwortung darin sieht, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen.

Menschen mit Behinderungen werden in unserer leistungsorientierten Gesellschaft in vielen Belangen benachteiligt. Die Lebenshilfe hat sich zur Aufgabe gemacht, diesen Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen, die alltäglichen Probleme und Barrieren zu überwinden und somit ihre Nachteile auszugleichen.

Der Verein **Lebenshilfe Ostseekreis e.V.** wurde am 8. November 1990 durch den Zusammenschluss einer kleinen Gruppe von Eltern gegründet und hat bisher eine stabile Entwicklung genommen. Heute arbeitet der Verein mit 62 hauptamtlich Beschäftigten und hat sich seit dem zu einem bedeutenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partner und einem der größten Arbeitgeber in Barth entwickelt. Das Jahresumsatzvolumen des Vereins lag 2017 bei mehr als 2,00 Mio Euro.

Die **Lebenshilfe Ostseekreis e.V.** arbeitet im Landkreis Nordvorpommern an 7 Standorten mit unterschiedlichen Leistungsangeboten.

### **Mobile Frühförderung**

Mit der mobilen heilpädagogischen Frühförderung werden entwicklungsverzögerte, behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreut und unterstützt. Die Frühförderung wurde 1992 im Zuge der Gründung des Vereins ins Leben gerufen und betreut nun in den 7 Förderstellen Barth, Ribnitz-Damgarten, Niepars, Bad Sülze, Stralsund, Grimmen und Sassnitz durch 22 geschulte Heil- bzw. Sonderpädagogen über 210 Kinder.

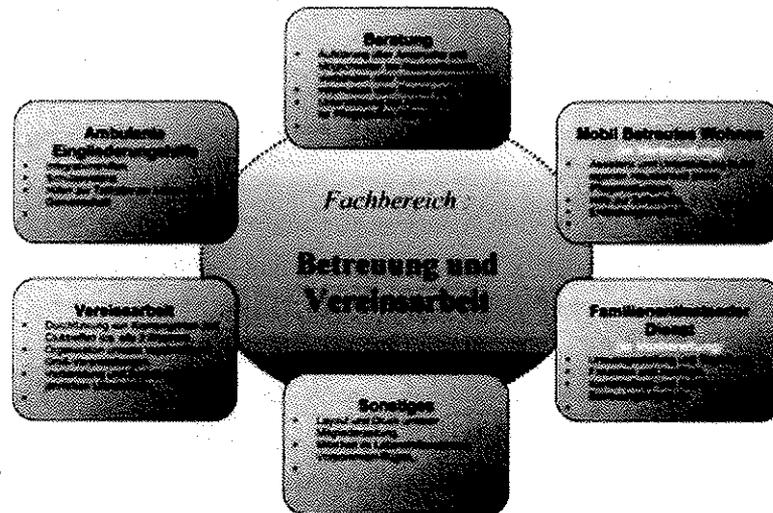
### **Integrativer Kindergarten „Pusteblume“**

Spielen ist bei Kindern die naturgemäße Form der Aneignung von Wissen, Bewältigung und Ausdruck von Erfahrungen und Gefühlen.

Durch die Integration von Kindern mit Behinderung wird von den Mitarbeitern des Kindergartens ein Teil der interdisziplinären Entwicklungsförderung übernommen. Die Kooperation mit der Familie des Kindes sowie mit medizinischem und therapeutischem Fachpersonal ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuung. In dieser integrativen Stätte lernen Kinder mit und ohne Behinderung, nebeneinander und miteinander zu leben.

Der Kindergarten ist zertifiziert als „gesundheitsfördernde Einrichtung“ und alle Mitarbeiter sind ebenfalls sonderpädagogisch ausgebildet.

## Fachbereich: Integration/Betreuung und Vereinsarbeit



Dieser Fachbereich umfasst ein breites Spektrum vielfältiger Angebote. Unsere Dienstleistungen sind in der Regel für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige kostenfrei. Hierzu bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung und „Lebenshilfe“ von Anfang an. Unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ erhalten Sie fachkundige Beratung und fundierte Informationen aus einer Hand. Dabei wird unser Hilfsangebot ganz auf Ihre persönlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten abgestimmt.

Auch Menschen mit drohender oder vorhandener Behinderung wollen und sollen ein eigenständiges Leben führen können. Deshalb beginnt unser Ansatz bereits bei der Integrationshilfe im Kindergarten und reicht von der Schulassistenz/Schulbegleitung/Intensivhort über allgemeine Betreuungsangebote bis hin zur Befähigung zum Leben im eigenen Wohnraum. Dies geschieht unter anderem durch Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Orientierung in der Öffentlichkeit und bei Arzt- oder Behördengängen. Sowohl durch unsere Leistungen als auch mit unseren umfassenden Beratungen stehen wir behinderten Menschen und Ihren Angehörigen kompetent zur Seite, damit Sie am gesellschaftlichen Leben so gut wie möglich teilhaben können. Regelmäßige Clubtreffen und Veranstaltungen, die vorrangig durch das Ehrenamt abgedeckt werden sowie diverse Urlaubs- oder Freizeitangebote runden unser Leistungsspektrum ab.

## **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung – EUTB**

### **„ Navigation mit Herz“**

Seit dem 01.01.2018 bieten wir in unserem Unternehmen die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung an, die entsprechend eines festgelegten Zeitplanes in Stralsund, Barth, Ribnitz, Sassnitz, Grimmen und Bad Sülze stattfindet.

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Ganzen werden viele neue Alltagssituationen auf die Betroffenen zukommen. Wir helfen Ihnen vor eventuellen Barrieren und navigieren Sie um diese Barrieren herum. Wir finden den sicheren Hafen der Teilhabeunterstützung. Die Betroffenen, sind selbstbestimmend und entscheiden wo Sie unsere Hilfe benötigen.

Wir beraten u.a. zu Fragen:

- der Eingliederungshilfe,
- zum persönlichen Budget,
- Elternberatung,
- zur Pflege und Betreuung,
- zur Rehabilitation und Teilhabe.

Unsere 4 Beraterinnen sind fachlich geschult und sind zum Teil selbst Betroffene, sie kennen sich mit der Antragsstellung aus und haben ein sehr gutes Helfernetzwerk.

Die EUTB ist im neuen Sozialgesetzbuch IX, §32 verankert und besteht zusätzlich zum Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger. Das Beratungsangebot wird –vorerst– bis zum 31. Dezember 2020 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Inzwischen zählt der Verein 161 Mitglieder. Davon sind 88 Mitglieder mit einer Behinderung, 51 Senioren und sonstige Mitglieder und 22 Mitarbeiter aus der Lebenshilfe Ostseekreis e.V. .

Der Vorstand des Vereins darf heute mit Recht stolz auf seine Mitarbeiter und deren Arbeit sein, mit der wir vielen Menschen, auch ohne Behinderung, helfen konnten.



**Lebenshilfe Ostseekreis e.V.**  
Hölzern-Kreuz-Weg 14  
18356 Barth  
Tel./Fax: 03 82 31 / 81 388



# SATZUNG

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Ostseekreis e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barth und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten unter der laufenden Nummer 98 eingetragen.

## §2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung aller Einrichtungen, die für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen eine wirksame Lebenshilfe sind. Dazu gehören unter anderem:

- integrative Kindergärten,
- Tagesbildungsstätten,
- Schulen,
- Werkstätten,
- gemeinnützige Gesellschaften,
- Beratungsstellen,
- Wohnanlagen und
- Erholungsstätten.

Dementsprechend kann der Verein die bezeichneten Einrichtungen planen, schaffen, betreiben, unterhalten oder sich an ihnen beteiligen.

- (2) Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins vor allem die Unterstützung aller Maßnahmen der
  - Hilfen für Schwerstbehinderte,
  - Integrationsunterstützung bzw. Inklusion,
  - frühen Hilfen,
  - heilpädagogischen Frühförderung,
  - Fortbildung für Angehörige,
  - behindertengerechten Gestaltung öffentlicher Einrichtungen,
  - Qualifizierung von Mitarbeitern in Einrichtungen und Beratungsstellen,
  - Erholungshilfen,
  - familienentlastenden Dienste und
  - Freizeithilfen.

- (3) Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Belange der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit einsetzen. Dazu wird er mit allen konfessionellen, wissenschaftlichen, öffentlichen und privaten Organisationen, Institutionen oder Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung eng zusammenarbeiten.
- (4) Die Leistungen und Angebote des Vereins richten sich gemäß Vereinszweck vorrangig an behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff., AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist dementsprechend selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Aus diesem Grunde soll das Vereinsvermögen in den Fällen der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks, an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V.“ in Schwerin, sofern dieser Verein dann noch gemeinnützig ist, fallen. Andernfalls geht das Vermögen an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ in Marburg.

### **§4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zur nachhaltigen Förderung der Ziele und Satzungszwecke des Vereins bereit sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, Minderjährige und Betreuungsbedürftige benötigen dabei die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Es besteht für die antragstellende Person diesbezüglich weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf Darlegung der Ablehnungsgründe.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern sollen Personen ernannt werden, die sich in ungewöhnlichem Umfang um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und können ohne Stimmrecht in allen Gremien des Vereins beratend mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist per 31.12. eines Jahres möglich und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Sind für zwei Jahre, trotz schriftlicher Aufforderung, keine Beiträge gezahlt worden, so scheidet das Mitglied mit Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist automatisch aus.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich der Lebenshilfe gegenüber vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen bzw. Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§5 Beiträge und Mittel des Vereins**

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Darüber hinaus erhält der Verein vor allem Mittel aus Spenden, Zuschüssen, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) die Geschäftsführung mit beratender Stimme im erweiterten Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Sie wird von einer vom Vorstand zu benennenden Person geleitet.
- (2) Zu den primären Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und des Wirtschaftsprüfers,
  - Entlastung des bisherigen Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Fälligkeit im Rahmen der Beitragsordnung,
  - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren,
  - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, dies gilt ebenso für die Wahl der Organe und Vertreter. Zur Satzungsänderung bedarf es jedoch der Zustimmung von mindestens 2/3 der Erschienenen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet in diesen Fällen Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben.

- (4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bis 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Der inhaltliche Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Verbandsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist nach der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung zu verfahren. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und zur Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (2) Der gesamte Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist dabei zulässig. Die Ämter werden bis zur Neuwahl vom alten Vorstand ausgeübt.
- (3) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Aus der Mitte der Arbeitnehmer können diese zusätzlich einen Vertreter wählen, der als nicht stimmberechtigtes, beratendes Mitglied in den Vorstand entsandt wird.
- (4) Eine Tätigkeitsvergütung für den Vorstand im Sinne der Ehrenamtspauschale ist zulässig. Das Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB gilt.
- (5) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Geschäftsführung wird mit den Vollmachten des § 30 BGB ausgestattet.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ordnungsgemäß Protokoll zu führen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§9 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer darf lediglich mit beratender Stimme dem Vorstand angehören. Die Geschäftsführung wird auf eine vom Vorstand zu erstellende und zu beschließende Geschäftsordnung vertraglich verpflichtet.

### **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bestimmt.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist am 27.06.2015 in die vorliegende Form geändert und von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden.
- (2) Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister einzutragen und wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

18311 Ribnitz-Damgart.  
Sandhufe 3

04.05.2017

Steuernummer 081/141/03072  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03821 884-45344  
Telefax 03821 884-45300  
Zi.Nr.: 150

Finanzamt 18301 Ribnitz-Damg. Pf 1061

DV 05 0,70 Deutsche Post



\*807\*04\*001567\*

Herrn  
Eberhard Krutzsch  
Wirtschaftsprüfer  
Parkstraße 18  
18311 Ribnitz-Damgarten

## Freistellungsbescheid

für 2013 bis 2015 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

05. MAI 2017

Für  
Lebenshilfe Ostseekreis e.V.  
Hölzern-Kreuz-Weg 14, 18356 Barth

### Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.  
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10 AO.

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Ribnitz-Damgarten  
Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgart.  
Zi.Nr.: 131 Tel.: 03821 884-45476

Kreditinstitut:  
BBk Rostock  
IBAN DE98 1300 0000 0013 0015 10 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de)

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 19.12.2016 um 16:43:09 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2019 für das Jahr 2018 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

MO-DO 08.30-12.00UHR      DI 13.00-17.00UHR

**Nahverkehrsanbindung:**

Buslinie 201 Haltestelle Boddenklinik



000004





# Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Finanzamt RDG – Postfach 10 61 – 18301 Ribnitz-Damgarten

26. APR. 2017

Herrn  
Eberhard Krutzsch  
Wirtschaftsprüfer  
Parkstraße 18  
18311 Ribnitz- Damgarten

02. MAI 2017

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03821 884-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

081 / 141 / 03072

45344

150

24.04.2017

K04/1

## Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

### Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

Lebenshilfe Ostseekreis e.V., Hölzern-Kreuz-Weg 14, 18356 Barth

in der Fassung vom 27.06.2015 (zuletzt geändert am \_\_\_\_\_)

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

<b>Dienstgebäude</b> Sandhufe 3 18311 Ribnitz-Damgarten	<b>Bürosprechzeiten</b> Mo 08.30-12.00 Uhr Di 08.30-12.00 Uhr 13.00-17.00 Uhr Mi 08.30-12.00 Uhr Do 08.30-12.00 Uhr Fr geschlossen	<b>Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle</b> Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi, Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-13.00 Uhr	<b>Bankverbindung</b> BBk Rostock IBAN: DE98 1300 0000 0013 0015 10 BIC: MARKDEF1130 Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.
<b>Telefon:</b> 03821 884-0 <b>Telefax:</b> 03821 884-45300 <b>E-Mail:</b> poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de		<b>Internet:</b> www.finanzamt-ribnitz-damgarten.de	

## Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.**

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweis zur Steuerbegünstigung, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und/oder zum Kapitalsteuerabzug

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

## Begründung und Nebenbestimmung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt Ribnitz-Damgarten** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

  
Güthenke





**Amtsgericht Stralsund**

**VR 3098**

**Amtlicher aktueller Ausdruck  
vom 10. April 2017 07:45:10**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Wegert, Justizhauptsekretär  
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



r des Stralsund	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 10.04.2017 07:44	Nummer des Vereins: <b>VR 3098</b>
<b>ntlicher Ausdruck</b>	Seite 1 von 1	

Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Lebenshilfe Ostseekreis e.V.

b) Sitz:

Barth

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Bossow, /

Vorstand: Hellwig, F

Vorstand: Krutzsch, Eb

Vorstand: Podschun,

Vorstand: Preisler, /

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 08.11.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.06.2015

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

---

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

05.04.2017

## Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger gemäß § 75 (1) Nr. 4 SGB VIII nur dann ein freier Träger der Jugendhilfe sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname )

Preißler, Karoline

(geb. am )

(geb. in )

als für den (Name des Trägers) Lebenshilfe Ostseekreis e.V.

als (Funktion) 2. Vorsitzende  
Vorstand

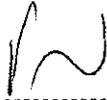
Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet ist.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'M' or similar shape.

-----  
Ort, Datum, Unterschrift

**Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten  
für die freiheitlich demokratische Grundordnung**

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger gemäß § 75 (1) Nr. 4 SGB VIII nur dann ein freier Träger der Jugendhilfe sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname) *Krutzsch, Eberhard*

(geb. am )

(geb. in )

als für den (Name des Trägers) *Lebenshilfe Österreich e.V.*

als (Funktion) *Vorstandsvorsitzender* Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet ist.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Reinitz-Damgarten, 05.12.2019

Ort, Datum, Unterschrift

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'K' followed by a long horizontal stroke.